

**Anfrage Bucher Peter über Cyberbullying (A 190)****Eröffnet: 28. April 2008 Justiz- und Sicherheitsdepartement i. V. mit Gesundheits- und Sozialdepartement****Antwort Regierungsrat:**Vorbemerkungen

Im Zuge der technologischen Entwicklung nehmen auch die Angebote der Kommunikationstechnologien stetig zu (Internet, Handy usw.). Auch viele Kinder und Jugendliche nutzen das Internet zum kommunikativen Austausch (Internet-Chatrooms). Es ermöglicht den Aufbau von Freundschaften, aber auch den Austausch von Informationen, Filmen und Fotografien. Daneben wird das Internet aber auch für kriminelle, pornographische und bösartige Absichten genutzt. Untersuchungen aus Deutschland haben ergeben, dass 25% der Kinder zwischen 6 und 13 Jahren regelmässig virtuelle Treffpunkte nutzen. Sie können zu Opfer, aber auch zu Täter von verbalen Aggressionen, Psychoterror und sexuellen Belästigungen werden. Deshalb muss der Missbrauch durch die neuen Medien bekämpft werden.

Eine Form dieses Missbrauchs ist Cyberbullying. Darunter versteht man die Nutzung moderner Kommunikationsmittel (Cyber, z.B. das Internet) um andere Menschen durch verbales Bullying (Beleidigen, Bedrohen, Erpressen) und indirektes Bullying (Gerüchte verbreiten, Isolation oder Gruppenausschluss) Schaden zuzufügen.

Die Schweizerische Kriminalprävention (SKP) informiert in einem Weblog ([www.schau-hin.ch](http://www.schau-hin.ch)) über aktuelle Phänomene, Präventionsangebote und Interventionsmassnahmen rund ums Thema sexuelle Belästigung und Ausbeutung im Internet. Zudem finden verschiedene Kampagnen zur Bekämpfung des Missbrauchs im Internet statt. So bieten beispielsweise die Online-Dienste „schau genau!“ ([www.schaugenau.ch](http://www.schaugenau.ch)), „security4kids“ ([www.security4kids.ch](http://www.security4kids.ch)) und „safersurfing“ ([www.safersurfing.ch](http://www.safersurfing.ch)) Informationen und Tipps rund um das Chatten an. Im Kanton Luzern läuft die Kampagne „fit4chat“ ([www.fit4chat.ch](http://www.fit4chat.ch)). Ein Thema ist dabei auch der sichere Umgang von Kindern und Jugendlichen mit dem Internet. Die Seite „Jugendschutz im Internet“ ([www.jugendschutz.net](http://www.jugendschutz.net)) überprüft das Internet auf Verstösse gegen den Jugendschutz und setzt sich für die Berücksichtigung der Anliegen von Kindern und Jugendlichen ein. Die Kampagne „blijf suuber!“ richtet sich in erster Linie an Lehrpersonen. Es handelt sich dabei um eine Präventionskampagne der Kantonspolizei Zürich, der Stadtpolizeien Zürich und Winterthur mit Unterstützung des Volksschulamts des Kantons Zürich - gegen Gewalt und Pornographie auf Handy und Computer. Der Kanton St. Gallen konzipierte für Lehrkräfte und Behörden zur Prävention, Früherfassung und Krisenintervention eine Hilfestellung in Form einer Broschüre „sicher?! online“. Das Präventionsprogramm „Vorsicht beim Surfen im Internet“ wurde im Auftrag von Action Innocence von einem Team von Psychologen entwickelt. Es richtet sich an Kinder und Jugendliche in den Schulen. Auf Anfrage der Lehrer kommen ein oder zwei Psychologen in die Klasse und gestalten mit den Kindern eine Schulstunde zum Thema Internet.

*Zu Frage 1: Besteht im Kanton Luzern ein Konzept mit dem diesem Problem systematisch entgegengetreten wird?*

Cyberbullying ist ein Aspekt von Gewalt. Der Kanton Luzern nimmt die Probleme der Gewalt durch Jugendliche ernst. Aus diesem Grund hat der Regierungsrat das Thema Jugendgewalt auch in sein Legislaturprogramm aufgenommen (Legislaturprogramm 2007-2011, S. 9). Dazu entwickelte der Kanton Luzern ein Projekt mit dem Ziel der Koordination und Verbesse-

rung im Bereich der Präventionsmassnahmen zur Jugendgewalt (Bericht des Justiz- und Sicherheitsdepartements "Jugend und Gewalt" vom 9. April 2008). Im Vordergrund steht dabei die Erziehung zu einem gewaltfreien Umgang bereits im Kindesalter sowie die entsprechende Elternbildung und Elternunterstützung. Ein separates Konzept nur für die Bewältigung dieses Problems existiert aber nicht.

*Zu Frage 2: Was macht der Kanton im Bereich Cyberbullying: Prävention, Strafverfolgung?*  
Die Medienerziehung ist in erster Linie Aufgabe der Eltern. Um sie darin zu stärken, sollen sie mittels einer kontinuierlichen Elternbildung die Kompetenzen erwerben können, die es braucht, um die Kinder und Jugendlichen adäquat und altersgemäss an die neuen Medien heranzuführen.

Dem Kanton Luzern ist es zudem ein Anliegen, auf die Gefahren im Internet aufmerksam zu machen und Kinder und Jugendliche besser zu schützen. Die Kampagne „fit4chat“ sensibilisiert über die Gefahren im Internet, insbesondere beim Chatten. Zudem bietet sie Anleitungen für Kinder und Jugendliche sowie Eltern und Lehrpersonen für den konkreten Umgang mit dem Internet. Bei der Kantonspolizei Luzern können die beiden Broschüren 'Click it! - Für Mädchen & Jungs' sowie 'Click it! - Für Eltern' bezogen werden. Die Broschüre, welche sich direkt an Kinder und Jugendlichen wendet, vermittelt Wissen über den Schutz vor sexuellen Übergriffen im Chat, aber auch Messenger, Blog, Handy usw. Die Broschüre für Eltern erklärt wie Chats funktionieren, gibt Tipps bezüglich der Verwendung von Chats und informiert darüber, wie die Kinder vor Missbräuchen im Chat geschützt werden können. In der Zwischenzeit werden diese Informationen und die Ausbildung der Eltern von der Fachstelle Suchtprävention DFI koordiniert. Schliesslich wurden auch die Lehrer mit einem speziellen Modul weitergebildet.

*Zu Frage 3: Was gedenkt der Regierungsrat in Zukunft zu tun?*

Noch in diesem Jahr will das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) im Auftrag des Bundesrates zum Thema Prävention bei Jugend und Gewalt fertig stellen. In diesem Bericht ist ein ganzes Kapitel dem Thema Medien, Internet usw. gewidmet. Um weitere Massnahmen mit diesem Bericht abstimmen zu können, warten wir dessen Publikation ab.

*Zu Frage 4: Gibt es einen Massnahmenkatalog gegen diese Art von Kriminalität (Einleitung von präventiven wie auch juristischen Schritten)? Wenn nicht, ist so ein Massnahmenkatalog in Planung?*

Der Anwendungsbereich der Strafbestimmungen ist gross: denkbar sind Tatbestände der sexuellen Belästigung (Art. 198 StGB), der (verbotenen) Pornografie (Art. 197 StGB), der Nötigung (Art. 181 StGB), der Drohung (Art. 180 StGB). Delikte im Bereich Cyberbullying werden wie andere verfolgt. Die meisten Fälle dürften aber als sogenannte "Delikte gegen die Ehre und den Geheim- oder Privatbereich" gemäss Art. 173 ff. StGB erfasst werden. Dabei handelt es sich fast ausnahmslos um sogenannte Antragsdelikte, welche nur auf Strafantrag des Verletzten verfolgt werden (Antragsfrist von drei Monaten ab Bekanntwerden des Täters und der Tat, Verzicht und Rückzug des Antrags möglich). Zudem machen sich Jugendliche, welche gewalttätige Bilder gemäss Art. 135 (Gewaltdarstellungen) oder 197 Ziffer 3 StGB (harte Pornographie) herstellen, untereinander weitergeben oder vom Internet herunterladen, strafbar. Verboten ist bereits der blosse Besitz solcher Darstellungen. Ebenfalls unter Strafe steht die Weitergabe von weicher Pornographie gemäss Art. 197 Ziffer 1 StGB an Jugendliche unter 16 Jahren.

Die nationale Koordinationsstelle zur Bekämpfung der Internet-Kriminalität (KOBIK) prüft als zentrale Anlaufstelle Meldungen über verdächtige Inhalte und sucht auch selber aktiv auf dem Netz nach verbrecherischen Inhalten. Zu ihren Aufgaben gehört ebenfalls die Weiterleitung der dadurch gewonnenen Informationen an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden im In- und Ausland. Im Kanton Luzern ist die Abteilung IT-Forensik der Kriminalpolizei damit beauftragt, gegen die Kriminalität im Internet zu ermitteln.

Ein Massnahmenkatalog im Bereich der Strafverfolgung bringt keinen zusätzlichen Nutzen, weshalb in diesem Bereich keine zusätzlichen Anstrengungen erforderlich sind.

*Zu Frage 5: Ist es möglich, diese „Internetseiten“ zu sperren oder zu verhindern?*

Grundsätzlich gibt es verschiedene Möglichkeiten, Internetseiten zu sperren: Mit einer Firewall, durch Einstellungen im Router, Einstellungen beim Betriebssystem, Filterprogramme (z.B. „Kindersicherung“) und externe Filterdienste (z.B. „Webwasher“). Dadurch ist es den Kindern und Jugendlichen nicht möglich, die entsprechenden Seiten aufzurufen. Für jüngere Kinder empfiehlt es sich, ein eigenes Benutzerkonto zu erstellen, welches den Zugang auf bestimmte Seiten beschränkt. Mit dem oben erwähnten Programm Kindersicherung kann zudem festgelegt werden, wie lange pro Tag der Computer von den Kindern und Jugendlichen genutzt werden darf. Nach der definierten Zeit fährt sich der Computer automatisch runter und kann nicht wieder aufgestartet werden. Obgleich bestimmte Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen getroffen werden können, so liegt primär die Aufgabe der Erziehungsverantwortlichen darin, ihre Kinder im Erlernen der Medienkompetenzen zu begleiten. Damit sie über das dazu notwendige Know-how verfügen, sollen sie über Angebote der Elternbildung diesbezüglich geschult werden können (z.B. im Rahmen der Kampagne „Stark durch Erziehung“).

Für Schulen gewährleistet der Internetzugang über die Swisscom-Initiative „Schulen ans Internet“ bereits eine gewisse Sicherheit, indem das kantonale Bildungsnetz gegenüber dem weltweiten Internet mit einer zuverlässigen Firewall, verbunden mit einem Inhaltsfilter, geschützt ist. Über 90% aller Schulen im Kanton Luzern, die Zugang zum Internet haben, sind an diesem Netz angeschlossen. Über eine zentrale Stelle werden zum Beispiel Seiten mit rechtsradikalem- oder pornografischem Inhalt gesperrt. Die Sperrung von Chatrooms stellt allerdings eine Schwierigkeit dar und ist kaum zu gewährleisten. Sensible Personendaten von Schulen (z.B. Photos von Schülerinnen und Schülern, Klassenfotos) sollen ausschliesslich im Intranetbereich zugänglich gemacht werden.

Die zuständigen Behörden haben die Möglichkeit, eine Sperrung von inkriminierten Internetseiten, welche sich in der Schweiz befinden, zu verfügen. Für eine solche Sperrung sind jedoch unter Vorbehalt der Verhältnismässigkeit die nötigen Straftatbestände vorausgesetzt und müssen durch das zuständige Untersuchungsrichteramt verfügt werden. Die meisten Internetplattformen sind selber bestrebt, suspekten Inhalte zu unterbinden. Bei einer Sperrung von internationalen, inkriminierten Webseiten liegt die Zuständigkeit bei KOBIK.

Eine Veröffentlichung von Aufnahmen im Internet ist - auch wenn sich die aufgenommenen Handlungen als strafrechtlich irrelevant erweisen - aus Sicht des Persönlichkeitsschutzes dann problematisch, wenn bei dem aufgenommenen Material die Personen erkennbar sind. Es handelt sich bei der Veröffentlichung im Internet um eine Bekanntgabe von Personendaten durch private Personen, die ohne die Einwilligung aller gezeigten Personen in aller Regel rechtswidrig ist (Art. 12 und 13 Bundesgesetz über den Datenschutz). Gegen derartige widerrechtliche Veröffentlichungen können die betroffenen Personen nach Art. 15 DSG resp. Art. 28 bis 28I des Zivilgesetzbuches vorgehen und damit die Entfernung des Materials aus dem Internet verlangen.

Stellen Betroffene solche Bild- und Filmaufnahmen im Internet fest (zum Beispiel auf der beliebten Internetsite "youtube"), kann der Betreiber angewiesen werden, die relevanten Aufnahmen von seiner Website zu entfernen, was relativ rasch passiert. Dabei ist jedoch zu beachten, dass im Internet eine absolute Löschung der Daten nicht möglich ist..

Zusammenfassend kann folgendes festgestellt werden:

- Strafrechtlich sind einige Bestimmungen anwendbar. Die Verfolgung gestaltet sich jedoch als recht schwierig.

- Die Sperrung von Seiten geschieht in den meisten Fällen freiwillig. Eine zwangsweise Sperrung ist kaum durchsetzbar.
- Die Prävention setzt bei den Jugendlichen (vor allem übers Internet) und bei den Eltern an, wobei diese zuerst informiert und ausgebildet werden müssen.
- Wir erwarten vom Bericht des BSV Vorschläge für Massnahmen, die sinnvollerweise auf der Stufe des Kantons angeordnet werden.

Luzern, 18. November 2008 / RRB-Nr. 1299

/ A-190-Antwort RR